

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Bauleitplan Czierlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /28.11.2019
Mein Zeichen: IV 623 - 70967/2019
Meine Nachricht vom: /

Anne-Katrin Leibauer
Anne-Katrin.Leibauer@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1851
Telefax: +49 431 988-6-141851

durch den Landrat des Kreises Stormarn

07. Februar 2020

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Stormarn
FD Planung und Verkehr
23840 Bad Oldesloe

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Oststeinbek

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98)

- **43. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 der Gemeinde Oststeinbek, Kreis Stormarn**

Planungsanzeige vom 28.11.2019

Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 09.01.2020

Die Gemeinde Oststeinbek beabsichtigt, in dem ca. 3,96 ha großen Gebiet „nördlich Bebauung Smaalkoppel und Bebauung Gerberstraße, östlich Barsbütteler Weg und Sportplatz, westlich Forellenbach sowie südlich Sport- und Tennisplätze“ den Neubau der Grundschule planungsrechtlich abzusichern.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom

13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Oststeinbek ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Verdichtungsraum um Hamburg. Die Gemeinde liegt im Achsenraum Glinde/Oststeinbek und ist damit ein Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung. Es ist aber zu beachten, dass in den Verdichtungsräumen um Hamburg eine weitere Entwicklung nur insoweit vertretbar ist, wie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht weiter nachhaltig beeinträchtigt wird (Ziff. 3.2 Regionalplan I).

Darüber hinaus soll die Inanspruchnahme neuer Flächen landesweit reduziert werden (Ziff. 3.9 Abs. 3 LEP Fortschreibung 2018).

Vor dem Hintergrund dieser Erfordernisse der Raumordnung weise ich zunächst auf die Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 09.01.2020 hin und bitte, die Entscheidung gegen die Sanierung bzw. den (sukzessiven) Abriss und Ersatzbau der Schule am bestehenden Standort kritisch zu prüfen.

Eine abschließende Stellungnahme ergeht im weiteren Planverfahren.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.


Leibauer

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 09.01.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name des Einreichers: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD 52 Planung und Verkehr Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die untere Wasserbehörde teilt folgendes mit:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
 In den vorgelegten Planungsunterlagen fehlt jedoch ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag, der nachweist, dass die Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein (A-RVV-1) erfüllt sind, bzw. mit welchen Maßnahmen diese erfüllt werden sollen.
 Ohne diesen Nachweis wäre die Erschließung nicht gesichert.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1009	Details
eingereicht am: 09.01.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name des Einreichers: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD 45 Abfall Boden und Grundwasserschutz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Ergänzende Unterlagen / Bodengutachten

Stellungnahme

In der Begründung zum B-Plan und zur 43. Änderung des F-Plans Oststeinbek wird der Neubau einer Grundschule auf einem Areal geplant, welches als Fläche für den Gemeinbedarf (bestehendes Schulgelände) ausgewiesen ist. Es bestehen mehrere Standortalternativen. Laut aktueller Fassung der Begründung zum B-Plan soll der Bau gemäß Alternative C realisiert werden, da die anderen Al-

Abwägung / Empfehlung

k.A.

alternativen zu große Nachteile aufweisen. Es handelt sich bei Gelände C um ein aufgeschüttetes Gelände, welches parkähnlichen Charakter mit Waldanteil hat.

Bei dieser Anlage handelte es sich bis Anfang der 90er Jahre um einen B-Sportplatz. Im Zuge bundesweiter Untersuchungen von Sportplatzbelägen auf chemische Belastungen wurden hier leichte Dioxinbelastungen bis etwa 130 ng TE/kg im Sportplatzbelag (Schwarzgras) nachgewiesen, ein Wert, der nach aktuellem Bodenschutzrecht bei der Nutzung als Sportgelände nicht unmittelbar zu Handlungsbedarf führen würde (dies wäre erst bei Werten um 1.000 ng TE/kg der Fall).

Im Zuge der damaligen Untersuchungen wurde damals jedoch beschlossen und realisiert, dass der Sportplatz mit einer Aufbringung von Boden (ca. 2 m) und Anlage eines parkähnlichen Bereiches saniert wird, um einen Kontakt von Personen mit dem Belagmaterial zu unterbinden.

Sofern eine Bebauung in diesem Bereich C erfolgen soll, ist der belastete Unterbau (Sportplatzbelag) unter der Aufschüttung zu beseitigen. Aus Vorsorgegründen sollte darauf geachtet werden, dass kein Grand auf der Fläche verbleibt. Die Arbeiten sollten von einem nach § 8 BBodSchG anerkannten Altlastengutachter überwacht und die Beseitigung des Materials über einen Bericht nachgewiesen werden. Der Kreis Stormarn, Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz ist in die Planungen mit einzubeziehen.

Nr.: 1017	Details
eingereicht am: 09.01.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name des Einreichers: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD 52 Planung und Verkehr Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Gemeinde Oststeinbek beabsichtigt den Neubau ihrer Grundschule auf einem benachbarten Grundstück.

In den Unterlagen ist nachvollziehbar dargelegt, dass ein Neubau die sinnvollste Option für die Grundschule ist. Ebenso werden verschiedene Grundstücksoptionen im Umfeld geprüft. Die dabei bevorzugte Variante liegt innerhalb des bestehenden Schul-Sport-Komplexes, ist zwar eine Außenbereichsfläche/ Tennisplatz, kann aber großräumig betrachtet als Innenentwicklung des Ortes angesehen werden. Jedoch sind auch Belange des Naturschutzes stärker in die Standortabwägung einzustellen (siehe Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde)

Wenn für die bestehenden Schulgebäude eine sinnvolle Nachnutzung gefunden wird, bestehen jedoch auch gegen die Inanspruchnahme von derzeitigen Außenbereichsflächen aus ortsplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1016	Details
eingereicht am: 09.01.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name des Einreichers: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD 52 Planung und Verkehr Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Auch wenn, wie im Immissionsgutachten dargelegt wird, nicht eindeutig klar ist welche Richtwerte für Schul(hof)-Lärm auf das umgebende Wohngebiet anzuwenden sind oder ob dieser als wohngebietsadäquat einzustufen ist, wäre es aus hiesiger Sicht im Sinne der Rücksichtnahme geboten, die Gebäude- und Freiraumplanung so auszurichten, dass möglichst geringe Störungen auf die benachbarte Wohnnutzung einwirken. Das bedeutet, dass die Freiflächen der Schule möglichst auf die abge-

Abwägung / Empfehlung

k.A.

wandte Seite (Norden) und abschirmende Gebäude Richtung Süden orientiert werden sollten. So kann auch auf eine mögliche Lärmschutzwand mit negativer Auswirkung auf das Ortsbild verzichtet werden. Sollte dies nicht möglich sein, sollte dies in der Begründung erläutert werden.

Nr.: 1015	Details
eingereicht am: 09.01.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name des Einreichers: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD 55 Naturschutz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zur 43. FNPÄ

Mit der 43. FNPÄ soll der Neubau einer Grundschule ermöglicht werden. Die Flächen für den Neubau der Schule sind im bisherigen FNP als Flächen für Sportanlagen ausgewiesen. Real hat sich dort über einen längeren Zeitraum sukzessive ein lichter Gehölzbestand entwickelt, der von der unteren Forstbehörde als Wald im Sinne des Waldgesetzes eingestuft wird. Die Abgrenzung zur Wohnbebauung der Smaalkoppel sowie zu angrenzenden Sporteinrichtungen ist durch lineare Gehölzelemente geprägt, die mit einer parkartigen naturnahen Grünfläche am Forellenbach verknüpft sind. Im unmittelbaren Umfeld liegen Tennisplätze, Sporthallen, die bestehende Grundschule sowie Kinderbetreuungseinrichtungen.

Im Rahmen der Standortfindung wurden 4 Standorte geprüft, die nach städtebaulichen Kriterien sowie hinsichtlich der Verfügbarkeit und Flächengröße bewertet wurden. Als einzig geeigneter Standort wurde von der Gemeinde der nun gewählte Standort identifiziert.

Der gewählte Standort lässt sich nur im Zuge der Beseitigung umfangreicher Gehölzbestände realisieren, die auch eine Waldumwandlung des von

Abwägung / Empfehlung

k.A.

der Forstbehörde identifizierten 1 ha großen Laubwaldbestandes umfasst. Die Waldumwandlung bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde sowie des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde. Insofern sind an die Dokumentation der Standortentscheidung entsprechende Maßstäbe anzulegen. Aus Gründen der Plausibilität und Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, die jeweiligen Standortbewertungen in der Begründung nach einheitlichen Kriterien unter Ergänzung ökologischer Aspekte (Schutzgüter) detailliert aufzubereiten. Ausschlusskriterien für einzelne Standorte sollten klar benannt werden.

Die Begründung beinhaltet derzeit noch keine Aussagen zur Bewertung der ökologischen Qualität des Waldbestandes und zu möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten. Solche Betrachtungen sowie Angaben zu möglichen Ersatzwaldflächen, die ggf. auch artenschutzrechtlichen Anforderungen genügen müssen, sind Voraussetzung für die Erteilung des naturschutzrechtlichen Einvernehmens zur Waldumwandlung. Der der B-Plan 40 parallel zur 43. FNPÄ aufgestellt wird, bietet es sich an, im nächsten Verfahrensschritt in der dortigen Begründung/dem Umweltbericht entsprechend detaillierte Aussagen zu treffen und zusammenfassend in die Begründung der F-Plan-Änderung zu übernehmen.

In der Begründung zum B-Plan wird dem Waldbestand zudem ein Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG zugesprochen. In diesem Fall wäre für die Beseitigung des Waldbestandes eine gesonderte naturschutzrechtliche Befreiung erforderlich. Die Ansprache als geschütztes Biotop in Kap. 5.1 der Begründung sollte überprüft werden. Aus der Beschreibung der dort vorkommenden Bodenverhältnisse und Baumarten in der Begründung zur FNPÄ ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen geschützten Biotopes. Dies ist klärungsbedürftig.

Zum B-Plan 40

Mit dem B-Plan 40 soll der Neubau einer Grundschule ermöglicht werden. Der Kernbereich der für den Neubau der Schule vorgesehenen Fläche

stellt sich als parkähnliches Gelände dar. Auf dem ehemals nur von einzelnen Baumgruppen bestehenden, durch Bodenaufschüttungen stark modellierten Gelände hat sich über einen längeren Zeitraum sukzessive ein lichter Gehölzbestand entwickelt, der von der unteren Forstbehörde als Wald im Sinne des Waldgesetzes eingestuft wird. Der Gehölzbestand ist heterogen, die Fläche lichter mit verschiedenen Laubbaumarten unterschiedlichen Altersstadien bestanden. Der Gehölzbestand wird an verschiedenen Stellen von Ruderalflächen durchzogen. Insbesondere die älteren Gehölze sind wertgebend. Der Waldbestand weist einen überwiegend naturnahen Charakter auf und steht mit angrenzenden, flächenhaften und linearen Gehölzstrukturen entlang des Wohngebietes Smaalkoppel, des Sportplatzes und des Forellenbaches im Verbund.

Das gesamte Gebiet zwischen dem Parkplatz an der Walter-Ruckert-Sporthalle und der Grundschule ist mit Geh-/Radwegen durchzogen, die mit dem Forellenbachpark vernetzt sind, und wird stark von Spaziergängern und Radfahrern genutzt. Als siedlungsnaher Grünzug ist der gesamte Bereich insbesondere auch aufgrund des oben angesprochenen Verbundes mit benachbarten Gehölzbeständen aus ökologischer Sicht, für das Landschaftsbild und als Erholungsraum von besonderer Bedeutung. Mit der Umsetzung des Neubauprojektes geht nicht nur der forstrechtlich angesprochene Waldbestand im Zuge einer Waldumwandlung, sondern eine Vielzahl weiterer Gehölzbestände verloren. Die Waldumwandlung bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde sowie des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde.

Einige prägende Gehölzbestände sollen nach dem bisherigen Planstand zur Erhaltung festgesetzt werden.

Die Begründung beinhaltet derzeit noch keine Aussagen zur Bewertung der ökologischen Qualität des Waldbestandes und der weiteren betroffenen Gehölzbestände. Zur Bewertung der Umweltauswirkungen sowie zur flächengenauen Abgrenzung der zu erhaltenden Gehölzbestände ist aufgrund des Um-

fanges und der Bedeutung der betroffenen Gehölzbestände aus Sicht der UNB ein grünordnerischer Fachbeitrag mit detaillierter Bestandserfassung und Bewertung der Gehölzbestände erforderlich. Ebenfalls ist eine detaillierte Artenschutzprüfung vorzunehmen.

Solche Betrachtungen sowie Angaben zu möglichen Ersatzwaldflächen, die ggf. auch artenschutzrechtlichen Anforderungen genügen müssen, sind Voraussetzung für die Erteilung des naturschutzrechtlichen Einvernehmens zur Waldumwandlung. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass nicht nur die Waldumwandlung, sondern auch die Ersatzaufforstung des Einvernehmens der UNB bedarf.

Im Weiteren weise ich darauf hin, dass in der Begründung zum B-Plan dem Waldbestand ein Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG zugesprochen wird. Die Ansprache als geschütztes Biotop in Kap. 5.1 der Begründung sollte überprüft werden. Aus der Beschreibung der dort vorkommenden Bodenverhältnisse und Baumarten in der Begründung ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen geschützten Biotopes.

Im nächsten Verfahrensschritt sind zudem konkrete Angaben zu den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sowie zu den geplanten Ersatzwaldflächen zu ergänzen.

Konkrete Festsetzungen sollten auch zum Aspekt Eingrünung/Begrünung von Gebäudekörpern erfolgen.

Im Hinblick auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sollte zudem geprüft werden, ob mit der vom Barsbütteler Weg vorgesehenen Erschließungsstraße Versiegelungen zugelassen werden, die über das bestehende Maß versiegelter Flächen hinausgehen. Ggf. ist die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz entsprechend zu ergänzen.

Harder, J.

Betreff:

AW: Antwort: AW: Oststeinbek, Grundschule, ÖPNV-Anbindung, geänderte Planung

Von: b.schoenefeld@kreis-stormarn.de <b.schoenefeld@kreis-stormarn.de>

Gesendet: Montag, 26. April 2021 08:52

An: Harder, J. <j.harder@oststeinbek.de>

Cc: kruse@hvv.de; nils.dahmen@vhhpvg.de

Betreff: Antwort: AW: Oststeinbek, Grundschule, ÖPNV-Anbindung, geänderte Planung

Sehr geehrte Frau Harder,

nach Abstimmung mit der VHH und dem HVV kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Wir würden die Variante 4 unterstützen. Bezüglich der zusätzlich benötigten Fahrzeit würde die VHH diese zur gegebenen Zeit ermitteln, da sie für den Kreis kostenrelevant ist.

Vom HVV kam noch folgende Anmerkung:

"Aus Gründen der Schulwegsicherung sollte der kleinere südliche Parkplatz nur über den Barsbütteler Weg anfahrbar sein. Nutzung bevorzugt als Behinderten- und Lehrerparkplatz.

Der größere nördliche Parkplatz sollte nur über den neuen Kreisverkehrsplatz angefahren werden. Nutzung als allgemeiner Parkplatz und Kiss and go.

Der Fußweg von der Haltestelle endet an der Straße. Da eine Verlängerung des Fußwegs wegen Eingriff in die geschützten Knicks wohl nicht möglich ist, sollte der Bereich zwischen dem südlichen Kreiselarm und der Zufahrt zum südlichen Parkplatz durch Schranken oder versenkbare Poller abgesperrt werden. Diesen Bereich können Fußgänger und Radfahrer dann ungehindert passieren. Im Bedarfsfall können Einsatzfahrzeuge diesen befahren. Dieser Bereich sollte nicht asphaltiert sondern gepflastert werden."

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Björn Schönefeld

- Achtung NEUE Mobilfunk-Nummer -

KREIS STORMARN



Fachdienst Planung und Verkehr

Gebäude F, Raum F 216

Mommsenstraße 14

23843 Bad Oldesloe

Tel.: 04531 / 160-1492

Fax: 04531 / 160 771492

Mobil: 0170 2242829

b.schoenefeld@kreis-stormarn.de

www.kreis-stormarn.de

www.kreis-stormarn.de/karriere

Von: "Harder, J." <j.harder@oststeinbek.de>

An: "kruse@hvv.de" <kruse@hvv.de>, "b.schoenefeld@kreis-stormarn.de" <b.schoenefeld@kreis-stormarn.de>, "nils.dahmen@vhhpvg.de" <nils.dahmen@vhhpvg.de>

Datum: 21.04.2021 15:33

Betreff: AW: Oststeinbek, Grundschule, ÖPNV-Anbindung, geänderte Planung

Sehr geehrte Herren,

in Bezug auf unsere Gesprächsrunde im letzten Jahr zur Busanbindung des B-Plans 40 (Grundschule) haben sich neue Erkenntnisse ergeben, über die ich Sie auf diesem Wege gerne informieren würde.

Eine durch die Gemeinde beauftragte verkehrstechnische Untersuchung durch die Masuch + Olbrisch Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH hat ergeben, dass eine Busanbindung der geplanten Grundschule über den Barsbütteler Weg nur unter erschwerten Bedingungen zu realisieren wäre. In diesem Zusammenhang wurden der Gemeinde Alternativen aufgezeigt, die eine Busanbindung über die neue Erschließungsstraße des B-Plans 42 sowie den Kreisverkehr im Norden ermöglichen würden (Details können Sie der anliegenden Ergebniszusammenstellung entnehmen – bitte beachten Sie, dass diese Anlage bisher nicht-öffentlich behandelt wurde).

Politisch hat man sich darauf verständigt, der Empfehlung des Ingenieurbüros zu folgen und eine Abwicklung über die bereits angedachte (End)Bushaltestelle vor dem Kreisverkehr zu planen (Variante 4). Die Tatsache, dass für eine Schulbushaltestelle ein größerer Haltebereich erforderlich wird, wurde durch das Büro bereits berücksichtigt. Die Kinder sollen dann wie in der anliegenden Abbildung dargestellt, über eine Fußwegeverbindung entlang des Kreisverkehrs, über den Barsbütteler Weg bis zu der grün markierten Wegeverbindung zur Schule geleitet werden. Dieser Bereich des Barsbütteler Weges wird für Fahrzeuge gesperrt (mit Ausnahme von Rettungsfahrzeugen, Anlieferung, etc.). Im unteren Bereich verbleibt die Schranke und die Ausfahrt aus dem Kreisverkehr führt direkt auf den Parkplatz. Wie sichergestellt werden kann, dass die Kinder nicht über Knick und Parkplatz abkürzen, wird noch im Detail geklärt.

Bevor wir mit dem B-Plan in die Auslegung gehen, würde ich gerne abfragen, ob aus Ihrer Sicht etwas gegen dieses Vorhaben spricht? Ansonsten würde ich für die weiteren Detailplanungen zu einem späteren Zeitpunkt auf Sie zukommen.

Bei Fragen sprechen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jannike Harder
Sachgebietsleitung

Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister

Sachgebiet Planen, Entwickeln, Umweltvorsorge
Möllner Landstraße 20
22113 Oststeinbek

Tel.: 040 713003-53
Fax: 040 713003-39

Mail: j.harder@oststeinbek.de
Homepage: www.oststeinbek.de

 **Danke, dass Sie erst an die Umwelt denken, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.**

Thanks for considering the environment before printing this e-mail.

Harder, J.

Von: p.fau1@kreis-stormarn.de
Gesendet: Donnerstag, 29. April 2021 15:52
An: Bauleitplan Bornhöved
Betreff: [EXTERN] Antwort: [EXTERN] 43. Änd. FNP Oststeinbek
Anlagen: Begründung_43-Änd_FNP.pdf

Sehr geehrter Herr Czierlinski,

vielen Dank für die Übersendung der Begründung zur 43. FNPÄ. Die nun vorgenommene Ergänzung der ökologischen Kriterien ist für mich in Ordnung.

Danke auch für die konkrete Benennung der geplanten Ersatzwaldflächen. Die zugeordneten Größenanteile zu den einzelnen Ersatzwaldflächen sind aus Ihrer Unterlage noch nicht ersichtlich. Sofern der Artenschutz ausgleich über die Ersatzwaldfläche in Delingsdorf sichergestellt ist, kann dem zugestimmt werden. Sollte der artenschutzrechtliche Ausgleich (auch) auf Flächen außerhalb des Kreisgebietes erfolgen, wäre die Bestätigung des Fachplaners des Artenschutzbeitrags hilfreich, dass die zugeordneten Ersatzwaldflächen insgesamt geeignet und ausreichend für den ermittelten Artenschutz ausgleich sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Petra Fau1

KREIS STORMARN 

Fachdienst Naturschutz
Gebäude B, Raum 460
Mommsenstraße 13
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 160-1683
Fax: 04531 / 160 77 1683
p.fau1@kreis-stormarn.de

Erreichbar: Montag - Donnerstag

www.kreis-stormarn.de
www.kreis-stormarn.de/karriere

Von: Bauleitplan Bornhöved <Info@Bauleitplan-Bornhoeved.de>
An: <p.fau1@kreis-stormarn.de>
Kopie: 'Bauleitplan Bornhöved' <info@bauleitplan-bornhoeved.de>, "'Harder, J.'" <j.harder@oststeinbek.de>
Datum: 28.04.2021 11:22
Betreff: [EXTERN] 43. Änd. FNP Oststeinbek

Sehr geehrte Frau Fau1,

im Rahmen der Beteiligung zur 43. Änderung des FNP der Gemeinde Oststeinbek hatten Sie Bedenken dahingehend geäußert, dass den ökologischen Belangen im Rahmen der Standortauswahl für die Schule nicht in dem erforderlichen Umfang Rechnung getragen worden sei.

Wir haben nun die Begründung zu diesem Thema und zum Thema Verkehr an verschiedenen Stellen, die rot kenntlich gemacht sind, ergänzt und würden uns über eine Rückmeldung Ihrerseits freuen, ob Sie aufgrund der vorgenommenen ergänzenden Ausführungen Ihre Bedenken nunmehr zurückstellen können.

Mit freundlichem Gruß

Uwe Czierlinski

Büro für Bauleitplanung, Ass. jur. Uwe Czierlinski
Kronberg 33 , 24619 Bornhöved

Tel.: (04323) 80 42 95

Fax: (04323) 80 43 01

E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Gemeinde Oststeinbek
Fachbereich III Planen, Bauen, Umwelt
z.Hd. Herrn J. Blaudszun
Möllner Landstraße 20
22113 Oststeinbek

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 28.11.2019/
Mein Zeichen: Oststeinbek-Fplanänd43-Bplan40/
Unsere Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 28.11.2019

Gemeinde Oststeinbek, Kreis Stormarn
43. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 40 'Grundschule'
der Gemeinde Oststeinbek
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Blaudszun,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Kerstin Orlowski

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1004	Details
eingereicht am: 11.12.2019	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Hamburger Wasserwerke GmbH Name des Einreichers: Carsten Syllwasschy Abteilung: K 12 Erschließungen und Baurechtsverfahren Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 20191128_Kat_HWW.pdf Datei: Legende - Trinkwasser.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den o.g. Bebauungsplan sowie die 43. Änderung des F-Planes werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben. Wir machen darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Vorhandene bauliche Einrichtungen der HWW sind zu erhalten.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Gemeinde Oststeinbek
Möllner Landstraße 20
22113 Oststeinbek

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 28.11.2019
Mein Zeichen: 7414.22 / 7425.14
7414.21 / 7425.13
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de
Telefon: 04542 82201-29
Telefax: 04542 82201-40

07.01.2020

**Bebauungsplan Nr. 40 „Grundschule“ der Gemeinde Oststeinbek im Zusammenhang mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes
Planungsgebiet: nördlich der Bebauung Smaalkoppel und Bebauung Gerbersstraße, östlich Barsbütteler Weg und Sportplatz, westlich Forellenbauch sowie südlich Sport- und Tennisplätze**

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Aufstellung und Inhalte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 in Verbindung mit der zugehörigen 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oststeinbek, für das nahezu deckungsgleiche, vorbezeichnete Planungsgebiet, wird forstbehördlich wie folgt Stellung genommen:

Ziel der Bauleitplanung ist die Realisierung eines neuen Schulstandortes (Grundschule) mit weiteren sozialen Infrastrukturangeboten. Das Planungsgebiet soll zukünftig als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Grundschule, Kinderbetreuung und andere soziale Infrastruktur“ ausgewiesen werden.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Bekanntmachung vom 05.12.2004, in der derzeit aktuellen Fassung Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Die umzuwandelnde Waldfläche ist in der textlichen Begründung korrekt beschrieben (u.a. S. 15).

Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Seitens des Waldeigentümers hat eine Antragstellung auf Waldumwandlung bei der Unteren Forstbehörde zu erfolgen. Ich weise darauf hin, dass es für eine Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung der Rechtskraft des Bebauungsplanes bedarf.

Gemäß § 9 Abs. 6 LWaldG ist im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Wald eine Fläche, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach naturräumlicher

Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann, aufzuforsten (Ersatzaufforstung). Eine Erstaufforstung als Ersatzaufforstung hat auf der Grundlage der forstlichen Standortskartierung mit entsprechend standortgerechten Waldbäumen flächig zu erfolgen. Ziel der Anpflanzung ist der Aufbau eines naturnahen standortgerechten Waldes mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten unter Verwendung von geeignetem forstlichen Vermehrungsgut (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 LWaldG). Eine konkrete Pflanzplanung ist bei entsprechender Flächeneignung vor Beginn der Maßnahme mit der unteren Forstbehörde abzustimmen bzw. dieser vorzulegen.

Für die umzuwandelnde Fläche in einer Größe von ca. 1,03 ha wurde ein Ausgleichsverhältnis von 1:1,5 festgesetzt, sodass forstrechtlich eine Erstaufforstung mit einer Flächengröße von ca. 1,545 ha herzustellen ist (vgl. S. 29 in der textlichen Begründung).

Gegenwärtig liegt der Forstbehörde ein Antrag auf Erstaufforstung als Erstaufforstung zur Prüfung vor. Inwieweit die gegenwärtig, beantragte Fläche „Bullenwiese“ (Gemarkung Havighorst, Flur 1; Flurstück 2/4) für eine Erstaufforstung und folglich für die Anerkennung als Erstaufforstung geeignet ist, kann erst nach Abschluss des hierzu geführten Beteiligungsverfahrens abschließend geklärt und beantwortet werden.

In Bezug auf die textliche Begründung (S. 29, 1. Absatz) merke ich an, dass eine forstbehördlich erforderliche Erstaufforstung, in Form einer Erstaufforstung, nicht zwingend ein Bestandteil eines Ökokontos darstellen muss. Sie kann auch losgelöst von einem Ökokonto bestehen und realisiert werden.

Unter der Voraussetzung, dass die vorbezeichneten Festlegungen und Hinweise berücksichtigt und umgesetzt werden, bestehen aus hiesiger Sicht zum vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 sowie zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oststeinbek, nach dem gegenwärtigen Sach- und Kenntnisstand, keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Hanka Kaczmarek

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1012	Details
eingereicht am: 09.01.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Hamburger Verkehrsverbund GmbH Name des Einreichers: Tilo Langpap Abteilung: Bereich Schienenverkehr/Planung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Ergänzung unserer Stellungnahme vom 16.12.2019 möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass im Zuge des angrenzenden B-Plan-Verfahrens Nr. 42 Aussagen zur direkten ÖPNV-Anbindung des neuen Grundschulstandortes (und des Gewerbegebietes) gemacht worden sind. Derartige Aussagen finden sich allerdings nicht in der Begründung für den B-Plan Nr. 40. Aufgrund der Bedeutung des Grundschulstandortes für das gesamte Gemeindegebiet von Oststeinbek (einschließlich des Ortsteils Havighorst) sollte eine attraktive und direkte ÖPNV-Erschließung planungsrechtlich vorbereitet werden und entsprechend auch Eingang in dieses B-Plan-Verfahren finden.

In diesem Zug möchten wir eine Prüfung anregen, inwieweit eine veränderte Führung der Buslinie 233 über Möllner Landstraße - Barsbütteler Weg - Meessen - Gewerbering - Willinghuser Weg mit Anschluss der neuen Grundschule (und wie bisher des Gewerbegebietes) möglich ist. Um den Barsbütteler Weg bei einer solchen Linienführung von Pkw-Durchgangsverkehr freizuhalten, sollte dort u.E. eine abschnittsweise ÖPNV-Trasse in Betracht gezogen werden. Weiterhin bitten wir die Stellungnahme der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH vom 15.11.2019 mit Bezug zum B-Plan Nr. 42 zu berücksichtigen.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1018	Details
eingereicht am: 10.01.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH Name des Einreichers: Nils Dahmen Abteilung: Leistungssteuerung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir stellen fest, dass in der Begründung zur ÖPNV-Anbindung der Schule der Ist-Zustand beschrieben wird. In der Verkehrstechnischen Untersuchung zum westlich-benachbarten Plangebiet B-Plan 42 werden Aussagen zu einer direkten ÖPNV-Anbindung der Schule gemacht, die sich in diesem B-Planverfahren nicht wiederfinden. Die daraus entstehende Frage ist die, was seitens des Verfahrensträgers vorgesehen ist. Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass es - vorbehaltlich der erforderlichen Abstimmungen mit dem Aufgabenträger - für eine direkte ÖPNV-Anbindung eines Schulstandortes einer genauen Planung hinsichtlich der benötigten Infrastruktur bedarf. Dies ist nach unserer Kenntnis hier bisher nicht erfolgt. Da das aber deutliche Auswirkungen auf die vorzusehenden Flächenausweisungen haben kann, bitten wir – falls eine direkte Anbindung ermöglicht werden soll - diese Gespräche/Planungen zeitnah einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Nils Dahmen

Abwägung / Empfehlung

k.A.

An das Büro für Bauleitplanung Czerlinski

per email: info@bauleitplanung-bornhoeved.de

BUND Ortsgruppe Oststeinbek
c/o Jochen Bloch
Uferstr.24
22113 Oststeinbek

040 7132550
joblo@alice-dsl.de
www.bund.net/stormarn

Oststeinbek den 10.01.2020

**43.Änderung des Flächennutzungsplanes
und Bebauungsplanes Nr. 40,
Grundschule der Gemeinde Oststeinbek
Az. des BUND: OD-2020-01-01
Bearbeiter: Jochen Bloch, Uferstr.24, 22113 Oststeinbek**

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bedanke mich für den BUND für die Planungsunterlagen im Rahmen der TÖB und
nehme wie folgt Stellung:

Wir begrüßen den Neubau der Grundschule und wir sind gleichermaßen für einen
gerechten Ausgleich der Natur in Oststeinbek selbst, wie von der Gemeindevertretung
auch ursprünglich beschlossen.

Standortalternativprüfung

Im B-Plan werden 4 Alternativen vorgestellt, wobei die Alternative A gleich abgelehnt
wurde mit der Begründung, das es sich in einem entsprechendem Bauleitplanverfahren
befindet. Zitat: "Damit steht das Grundstück für den Neubau der Grundschule nicht zur
Verfügung".

Tatsache ist, daß die Diskussion über einen Schulneubau schon seit mindestens 2 Jahren
läuft. Damals war dieses Areal noch frei und auch verkäuflich. Allerdings war schon zur
damaligen Zeit den Gemeindevertretern und der Verwaltung bekannt, daß dieses
Grundstück dem Gewerbegebiet zugeschlagen werden soll.
Somit war die Alternativprüfung A reine Makulatur.

Stattdessen bietet sich ein Gebiet an, das offensichtlich überhaupt nicht als Alternative in
Frage kommt, nämlich die Fläche der „**Hundewiese**“.

Die Hundewiese liegt direkt hinter der Leichtathletikbahn , auf der von der Größe her die
Grundschule zweimal hineinpassen würde. Sie wäre genauso leicht zugänglich wie die
bereits ausgewählte Alternative C, hätte aber einige entscheidende Vorteile:

- Die Hügellandschaft bliebe erhalten, samt Einbindung an den Forellenbachpark
- Sowohl Schüler als auch Anwohner wären vor dem Baulärm geschützt
- Eine Waldumwandlung wäre nicht nötig, das Geld könnte der Ort sparen.
- Damit entfällt auch das leidige Thema mit dem Ökokonto.

Der einzige Grund warum diese Fläche nicht in Frage kommt kann nur eine
Nordumgehung sein, die die Natur im großen Umfang verschandeln würde und die
momentan von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt wird.

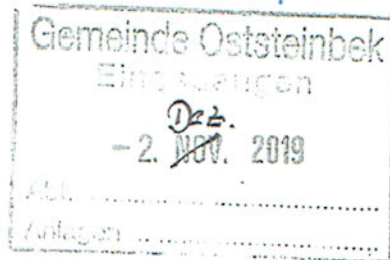
Mit freundlichen Grüßen,
JOCHEN BLOCH

[REDACTED]

Oststeinbek, den 1. Dezember 2019

[REDACTED]

Gemeinde Oststeinbek
Rathaus
Möllner Landstraße 20
22113 Oststeinbek



Schulneubau (bevorstehende Änderung des Bebauungsplanes)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hettwer,
sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung,

- wer in den letzten Jahren miterleben musste, wie sich sein Wohnumfeld verändert hat,
- wer hinnehmen musste, dass immer großflächiger in Naherholungsgebiete eingegriffen wurde, um dort sportliche und soziale Einrichtungen zu platzieren mit den daraus resultierenden emittierenden Auswirkungen wie Lärm und Umweltverschmutzung,
- wenn uns immer noch vorenthalten wird, in welchem Ausmaß und in welcher Art weitere, ebenfalls großflächige Teile unserer Feldmark künftig gewerblich genutzt werden dürfen (falls der BPL zustande kommt),

der ist schon dann sensibilisiert, wenn weitere Vorhaben angekündigt werden, die die Qualität unseres Siedlungsgebietes beeinträchtigen könnten. Das gilt aktuell für den

Neubau der Grundschule,

den Sie auf der uns unmittelbar benachbarten "Bewegten Hügellandschaft" zu realisieren beabsichtigen.

"Was die Spatzen von den Dächern pfeifen, das lassen wir nicht lange schleifen". Unter diesem Motto wenden wir uns an Sie in der Absicht, konstruktiv mitzuarbeiten, zunächst bezogen auf folgende Planungsbereiche:

[REDACTED]

Lärmschutz, Busanbindung, OSV, Baukosten/Standort

Diese Themen sind in unserer Siedlung in einer breit angelegten Meinungsumfrage eingehend mit folgenden Ergebnissen erörtert worden:

1. Lärmschutz

Der Lärmschutz hat für uns höchste Priorität. Wie ist das optimale Maß erreichbar?

1.1. Lärmschutz durch Anordnung der Baukörper

Lärmschutz zu realisieren, beginnt schon mit der Anordnung der einzelnen Baukörper, insbesondere vor dem Hintergrund des unabweisbar fortschreitenden Klimawandels. Deshalb ist es dringend erforderlich, die Gebäudeanordnung so zu gestalten, dass allein durch sie ein beschatteter Pausenhof für die Kinder (und die aufsichtsführenden Lehrkräfte) erreicht wird, so dass der Pausenhof auch im Hochsommer für den notwendigen Auslauf genutzt werden kann.

Im Ergebnis ließen sich diese Vorstellungen umsetzen, indem der Nord-Süd-Trakt am westlichen Ende des Baugrundstücks (zum Fußballplatz hin), der Ost-West-Trakt, anders als geplant, am südlichen Ende, und zwar direkt am Wall gelegen, errichtet wird.

Speziell bei vorherrschendem West- bzw. Süd-West-Wind würde der Lärm immer nord-östlich bzw. östlich ausgerichtet sein, also weg von der Wohnbebauung, begünstigt durch den bestehenden Wall mit seinem üppigen Baum-/Strauchbewuchs.

Eine offene, zum Wall ausgerichtete Bauweise, wäre für den Lärmschutz und die Beschattung kontraproduktiv. Wir lärmbeeinträchtigten Anwohner erwarten, dass diese Aspekte bei der Planung und schließlich bei der Errichtung der Gebäudeteile vollständig umgesetzt werden. Das entspricht auch der Forderung anderer Mitbürger, als die Planung erstmals von der Gemeinde und den Architekten öffentlich vorgestellt wurde.

Auf verhältnismäßig engstem Raum sind vier Lärmemitteln miteinander verknüpft, wenn auch in unterschiedlicher Intensität, nämlich Gaststätte (falls sie wieder eröffnet werden sollte), aktiv genutzter Sportplatz, Tennisplätze und Grundschule. Anderenorts, wie z.B. Glinde, Neuschönningstedt, Hamburg und Willinghusen, sind die Schulhöfe von den Schulgebäuden umschlossen oder von der nächsten Bebauung weit mehr entfernt als hier. Auch darüber sollte nachgedacht werden.

1.2. Lärmschutz durch Lärmschutzwand, Lärmschutzwand

Am Bestand des Walls einschließlich seines Bewuchses wird festgehalten. Den Naturwall zu erhöhen, wird ausgeschlossen, weil Jahre ins Land gehen, bis sich der Bewuchs naturgerecht hat entwickeln können.

Maßgebend sind insbesondere optische Gründe sowie ökologische, aber auch die Möglichkeit alternativer Lösungen, so dass in ein gewachsenes Naturgebilde nicht vernichtend eingegriffen werden muss.

Sollte der Wall in seinem jetzigen Zustand als Lärmschutz nicht ausreichen, könnte ein zweiter Wall in der erforderlichen Höhe errichtet werden, und zwar nördlich des bestehenden und dazu parallel verlaufend. Zwar würde sich die überbaubare Grundstücksfläche entsprechend verringern, gäbe aber Anlass, noch einmal kritisch über den gewählten Standort nachzudenken (s. auch Ziff. 4).

Eine **Lärmschutzwand** anstelle des bestehenden Walles zu errichten, wird strikt abgelehnt, erst recht, wenn sie die jetzige Wallhöhe voraussichtlich um ca. 2 m noch überschreiten würde. Ein monstrumähnliches Gebilde wäre eine nicht hinnehmbare Zumutung. Tagtäglich auf eine haushohe, eine fast zum Greifen nahe, als erdrückend empfundene Wand schauen zu müssen, wäre ein herber Verlust an Lebensqualität, aber auch eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Grundstückswertes.

Eine Lärmschutzwand, deren Zweck es sein soll, das Umfeld so weit wie möglich vor umweltbelastenden Schäden zu bewahren, würde sich hier in das krasse Gegenteil verkehren. Lärmschutzwände mögen an Bahnstrecken und Autobahnen geeignet sein, nicht aber in einer unmittelbaren räumlichen Beziehung zu Wohngebäuden. Es kann doch nicht sein, dass das, was in Berlin ist endlich verschwunden, in Oststeinbek wird neu erfunden.

3

2. Busanbindung

Die Beförderung der Schüler mit einem Schulbus über den Barsbütteler Weg (ausgehend von je 2 Fahrten morgens und nachmittags/abends) wird unterschiedlich beurteilt. Befürchtet wird allerdings, dass die Bus-Anbindung der Schule an den Barsbütteler Weg weiteren KFZ-Verkehr nach sich zieht ("Türöffner"), zunächst beschränkt auf die Sportanlagen.

Andererseits geht man davon aus, dass der Schulbus seinem Zweck nicht gerecht wird. Weil der Bus nicht alle Straßen/Plätze anfahren kann, aus denen Schüler befördert werden könnten, werden uns die sogenannten "Helikoptereltern" erhalten bleiben. Nach wie vor werden sie ihre Kinder selbst zur Schule fahren und sie auch wieder abholen, und zwar auf dem kürzesten Weg, über den Barsbütteler Weg, nicht selten die Vorfahrt der Nebenstraßen ignorierend. Die Wunschvorstellung einiger Kommunalpolitiker, dass die Eltern über den Kohlbergener Knoten und weiterführend durch das geplante Gewerbegebiet (südlich Willinghusener Weg) die Schule ansteuern würden, wird eine Wunschvorstellung bleiben.

Sollte das Gewerbegebiet erweitert werden (s. BPL 42), könnte es dazu animieren, einen Ringverkehr über Barsbütteler Weg, Erschließungsstraße des erweiterten Gewerbegebietes, Willinghusener Weg, Kohlbergener Knoten zu eröffnen. Dass die Straßenschranke in Höhe des Parkplatzes Sportplatz eine dauernde Durchfahrtsperre bleiben wird, wie die Gemeinde

stets betont, bezweifeln wir ausdrücklich.

3. Oststeinbeker Sportverein (OSV)

Der Sportbetrieb auf dem Kunstrasenplatz ist seit Jahren ein Problem, das die Bewohner der Smaalkoppel (Nord) bedrückt. Trainings- und Spielbetrieb mit den belästigenden Lärmimmissionen, sowohl wochentags als auch an den Wochenenden, sind nicht länger hinnehmbar. Wir bitten die Gemeinde, auf den Nutzungsberechtigten (OSV) einzuwirken, dass die Immissionen auf ein erträgliches Maß reduziert werden. Durch Taten und nicht mit kaum nachvollziehbaren Lärmschutzberechnungen. Als ersten Schritt könnten der Trainings- und Sportbetrieb auf die C-Anlage verlegt werden, die nicht nur für ein HSV-Gastspiel geschaffen wurde.

4. Baukosten/Standort

Als sich die Gemeinde vor Jahren dazu entschloss, die Schulbauten durch einen Neubau auf der "Bewegten Hügellandschaft" zu ersetzen, ging man von Baukosten in Höhe von ca. 12 Mio. € aus. Kürzlich kamen uns ca. 16 Mio. € zu Ohren, ca. 20 Mio. € nicht ausgeschlossen. Zahlen, obwohl die Planungen (Bauleitplanung und Objektplanung) nicht einmal abgeschlossen sind. Wohin werden sie sich erst entwickelt haben, wenn die Baumaßnahme abgeschlossen ist?

Kostentreibend scheinen insbesondere die bautechnischen Rahmenbedingungen zu sein, auf verhältnismäßig kleiner Grundstücksfläche ein optimales Ergebnis präsentieren zu wollen. Zum Beispiel werden Bodenbewegungen größeren Ausmaßes erforderlich sein (hoffentlich ohne schadstoffhaltige Funde), vielleicht auch Baukörper, die in den Boden versenkt werden sollen. Hinzu kommen die verwinkelten Verkehrserschließungen ("Zick-Zack-Kurs"), die im Vergleich mit ähnlichen Projekten anderenorts ungewöhnlich sind. "Knautsch-Zonen-Projekt", wie wir es von Anfang an bezeichneten, kommt unseren Befürchtungen immer näher.

Grenzenlos unsere Befürchtungen, was die Kostenexplosion angeht. "Open end" ist mit einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nicht zu vereinbaren. Ausgabenkürzungen werden zwar möglich sein, jedoch nicht gravierend. Das Projekt ufert haushaltsmäßig aus. Berlin, Stuttgart und Elfi lassen grüßen. Sie haben es noch in der Hand umzusteuern; Oststeinbek-gerecht, wo bislang nur gebaut wurde, was finanzierbar ist und ohne Steuererhöhungen, schon gar nicht mit der unqualifizierten Behauptung "Müssen wir haben" (s. letzte Grundsteuererhöhung).

"Umsteuern" heißt für uns, das jetzige Schulgelände erneut als Standort in Erwägung zu ziehen, was wir bereits mit Schreiben vom 12.7.2017 empfohlen hatten.

Dieser Schulstandort hat sich nach Lage und Baugrund jahrzehntelang als geeignet erwiesen.

[REDACTED]

Bauvorbereitungen beschränken sich auf ein Mindestmaß. Ohne Weiteres wäre durchgängig eine zweigeschossige, flächenschonende Bauweise möglich, ohne störende Auswirkungen auf die Nachbarschaft. Bei höherem Platzbedarf könnte die Schultornhalle aufgegeben werden. Als Ersatz sind die nicht weit entfernten 2 Sporthallen benutzbar. Die beiden Kindertagesstätten wären die ideale Ergänzung, weil räumlich unmittelbar angrenzend, und somit das ideale Angebot an die sich ausweitende Ganztagsbetreuung. Die Bauindustrie ist bautechnisch jederzeit in der Lage, eine großräumige Baumaßnahme auch in zeitlich und räumlich getrennten Bauabschnitten durchführen zu können. Eine vorübergehende Unterbringung in Containern ist Kindern ebenso zumutbar, wie sie gerade in den letzten Jahren selbstverständlich war für eine Vielzahl von Menschen, auch jüngsten Alters. Container sind "gesellschaftsfähig" geworden.

Summa summarum:

Nach unserer Einschätzung wird ein Neubau auf dem jetzigen Standort kostengünstiger sein, zumal mit höherer Funktionalität. Die Einsparungen werden wesentlich größer sein, als die bisher entstandenen Planungskosten.

Und zu guter Letzt:

Wir erwarten, dass unsere Vorstellungen auf fruchtbaren Boden fallen. Wir erwarten insbesondere, dass die Gesamtkosten der Baumaßnahme den vertretbaren finanziellen Rahmen nicht überschreiten, dass wir nicht zu Steuern herangezogen werden, die bei verantwortungsvoller Planung entbehrlich sein müssen. Wir gehen davon aus, dass ein gutnachbarschaftliches Verhältnis bewahrt bleibt. Sie haben es in der Hand.

Mit weihnachtlichen Grüßen

[REDACTED]

Hinweise zur Datenverarbeitung bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) bestehen Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten. Aus diesem Grunde werden Ihnen folgende Informationen zur Kenntnis gegeben:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Um die abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren zu bearbeiten, müssen auch die darin enthaltenen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenerhebung

Gemeinde Oststeinbek - Der Bürgermeister
Bürgermeister Jürgen Hettwer
Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt
Möllner Landstraße 20, 22113 Oststeinbek
Ansprechpartnerin: Jannike Harder
j.harder@oststeinbek.de ; Telefon: 040 / 713 003-53

3. Kontaktdaten des örtlichen Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter:

Cornelia Kositzki
Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg
datenschutz@ahrensburg.de ; Telefon: 04102 / 77211 ; Fax: 04102 / 77232

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a. Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens insbesondere zur Wahrnehmung der Pflicht der Gemeinde, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch Untersuchungen der Kommunalverwaltung oder im Auftrag der Kommunalverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Gemeindeordnung SH zu den vorbehaltenen Aufgaben der Gemeindevertretung gehört, werden die personenbezogenen Daten, die für die Gewichtung und Abwägung der Belange erforderlich sind, den zuständigen kommunalpolitischen Gremien (z.B. Gemeindevertretung,

Ausschüsse, Ortsbeirat) vorgelegt. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Veröffentlichung von Beschlussunterlagen pseudonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

b. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO in Verbindung mit § 3 BauGB verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

die Mitglieder der Gemeindevertretung/ des Bauausschusses im Rahmen der Bauleitplanung,

die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Prüfung des Bauleitplans auf Rechtsmängel (Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration),

das zuständige Gericht zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen (Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgerichtsbarkeit),

Dritte, denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde:

Büro für Bauleitplanung, Ass. jur. Uwe Czierlinski
Kronberg 33, 24619 Bornhöved
Tel.: (04323) 80 42 95
E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de

6. Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens kann der Bauleitplan auch nach Ablauf der Fristen für eine gerichtliche Überprüfung (z.B. Normenkontrolle) inzident überprüft werden. Eine dauerhafte Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in der betreffenden Verfahrensakte ist daher solange erforderlich, wie der Bauleitplan rechtswirksam ist.

7. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a. Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).

- b. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel16DSGVO).
- c. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel17,18 und21DSGVO).
- d. Nach Artikel 20 DSGVO besteht bei bestimmten Verarbeitungen ein Anspruch auf Datenübertragbarkeit. Dies betrifft nur Daten, die auf Basis einer Einwilligung oder zur Vertragserfüllung erhoben wurden. Daher ist das Recht auf Datenübertragbarkeit bei diesem Verfahren in der Regel nicht anwendbar.

Wenn Sie von Ihren Betroffenenrechten Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte persönlich oder schriftlich an den unter Ansprechpartner im Fachbereich III und / oder die behördliche Datenschutzbeauftragte des Amtes Föhr-Amrum (Kontaktdaten unter Punkt 2+3).

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

Marit Hansen

ULD – Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Holstenstraße 98, 24103 Kiel

Telefon: 0431 / 98 81 200

Telefax:0431 / 98 81 223

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Weitere Informationen können Sie dem Internetauftritt der Landesbeauftragten entnehmen: www.datenschutzzentrum.de.